

Neufassung der Regelung des Flugplatzverkehrs für den Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf (EDCJ)

Gemäß § 22 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) wird für die Durchführung des Flugplatzverkehrs am Verkehrslandeplatz Chemnitz/Jahnsdorf folgende Regelung getroffen:

1 Allgemeines

- 1.1 Bei Anflügen ist mindestens 5 Minuten vor Erreichen des Flugplatzes Sprechfunkverbindung mit der Funkstelle des Flugplatzes auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal aufzunehmen und Hörbereitschaft aufrechtzuerhalten. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.2 Luftfahrzeugführer haben auf dem veröffentlichten Flugfunkkanal des Flugplatzes unaufgefordert flugbetrieblich relevante Positionen und Absichten zu melden. Ausnahmen für Luftfahrzeuge ohne Flugfunk regelt der Flugplatzbetreiber.
- 1.3 Das Überfliegen der umliegenden Ortschaften ist aus Lärmschutzgründen möglichst zu vermeiden.
- 1.4 Platzrunden sind entsprechend der aktuellen AIP VFR Sichtflugkarte zu fliegen.
- 1.5 Die Mindestüberflughöhe der öffentlichen Straße am südwestlichen Flugplatzrand beträgt 65 ft GND (betrifft ebenfalls das Seilende bei Überflug mit angehängtem Schleppseil).
- 1.6 Gleichzeitige Starts und Landungen auf den beiden Start- und Landebahnen sind nicht gestattet.

2 Motorflugbetrieb

- 2.1 Die Bestimmungen Motorflugbetrieb gelten für Flugzeuge, Hubschrauber, Reisemotorsegler im Motorflugbetrieb und motorgetriebene Luftsportgeräte.
- 2.2 Der Einflug in die Platzrunden soll über den Gegenanflug bzw. rechten Gegenanflug erfolgen.
- 2.3 Motorgetriebene Luftsportgeräte mit geringer Fluggeschwindigkeit fliegen die südliche Platzrunde.
- 2.4 Für Starts und Landungen sind die Start- und Landebahnen zu benutzen.
- 2.5 Starts und Landungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Start- und Landebahn einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist.
- 2.6 Starts und Landungen sowie Rollbewegungen auf den Start- und Landebahnen dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - kein Windenschleppvorgang erfolgt (gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde nicht in Betrieb).Der Flugplatzbetreiber kann Ausnahmen regeln.
- 2.7 Das Einschalten der PAPI- und der Befeuerungsanlage bedarf der Anforderung beim Flugplatzbetreiber bzw. Flugleiter (Betriebsleiter).

3 Segelflugbetrieb

- 3.1 Die Bestimmungen Segelflugbetrieb gelten für Segelflugzeuge und Motorsegler mit abgestelltem Triebwerk einschließlich Schleppbetrieb.
- 3.2 Der Segelflugbetrieb hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.
- 3.3 Windenschleppstarts dürfen nur durchgeführt werden, wenn:
 - die Schleppstrecke einschließlich Sicherheitsstreifen frei von Luftfahrzeugen, Fahrzeugen, Personen und sonstigen Hindernissen ist,
 - die gelbe Warnblinkleuchte auf der Segelflug-Startwinde in Betrieb ist,
 - kein motorgetriebenes Luftfahrzeug im Startvorgang oder Endanflug ist.

3.4 Für Luftfahrzeugschleppstarts sind die Start- und Landebahnen zu benutzen. Steigflüge zur Auskuppelhöhe sollten außerhalb der Platzrunde durchgeführt werden.

4 Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen

Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten, Ballonen und Luftschiffen hat in Abstimmung mit dem Flugplatzbetreiber zu erfolgen.

5 Örtliche Flugbeschränkungen

Zum Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sind im zivilen Flugbetrieb mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen:

- Schulflüge in der Platzrunde sowie zu Übungszwecken unmittelbar aufeinanderfolgende, wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs,

- Platzrundenflüge und erweiterte Platzflüge von weniger als 20 Minuten Dauer

zu folgenden Zeiten (Ortszeiten) untersagt:

- Montag bis Freitag vor 08:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und nach 18:00 Uhr,

- Sonnabend vor 09:00 Uhr und nach 13:00 Uhr,

- Sonn- und gesetzliche Feiertage ganztägig.

Ausgenommen sind:

- Flüge nach § 30 Luftverkehrsgesetz, im Such-, Rettungs- und Katastropheneinsatz oder zur Hilfeleistung bei einer Gefahr für Leib und Leben einer Person.

6 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Verstöße gegen die Regelung können nach § 58 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) als Ordnungswidrigkeit geahndet oder nach § 59 LuftVG als Straftat verfolgt werden.

7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) in Kraft. Gleichzeitig wird die Regelung des Flugplatzverkehrs vom 24. Juli 2013 (NfL I 181/13) aufgehoben.

Dresden, den 21. Januar 2025
Landesdirektion Sachsen
Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt
Az.: 36-4055/42/3

Jens Pirzkall